

sich keine freien Öffnungen und Türen befinden. Fenster in solchen Scheidewänden sind nur dann zulässig, wenn sie mit Glasbausteinen zugesetzt sind.

§ 10

(1) Gebäude mit Gaserzeugungsanlagen und explosionsgefährdete Räume müssen mit leichter Bedachung versehen sein.

(2) Räume über Ofenhäusern und explosionsgefährdeten Räumen dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

§ 11

Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gilt die Arbeitsschutzbestimmung 850 (GBl. S. 1080).

§ 12

Räume, in denen Rauch oder Gase auftreten können, sind dauernd ausreichend zu be- und entlüften. Wo die natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreicht, sind mechanische Anlagen zur künstlichen Be- und Entlüftung einzubauen, und zwar so, daß sie von außen betätigt werden können.

§ 13

Wohnungen dürfen mit Betriebsräumen nicht in Verbindung stehen.

§ 14

Gasgefährdete Anlagen sind ständig so zu überwachen, daß Unfälle sofort bemerkt werden.

§ 15

In Neuaniagen ist für betriebswichtige Anlagenteile eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen; dasselbe gilt für besonders stöempfindliche Anlagenteile in bereits bestehenden Anlagen.

§ 16

Frei liegende Wasser-, Dampf-, Gas-, Öl- und Teerleitungen sind zur sicheren Unterscheidung in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 17

Der in geschlossenen Koks- und Kohlaufbereitungsanlagen anfallende Staub ist ständig zu entfernen. Die Raumbelüftung ist zugfrei einzurichten, damit kein Staub aufgeweht wird.

§ 18

Die Arbeitsplätze müssen so mit Zugängen und Treppen versehen sein, daß sie schnell und gefahrlos verlassen werden können.

II. Entgasung von Kohle und öl Entgasungsanlagen

§ 19

Gaserzeugungsöfen müssen so aufgestellt sein, daß sie ohne Gefahr für die damit beauftragten Personen bedient werden können; insbesondere ist dafür zu sorgen, daß zwischen Ofen- und Gebäudewand an Zieh- und Lademaschinen, unter den Entleerungsöffnungen vertikaler Entgasungsräume, an Frontwänden horizontaler Großraumöfen und an Beschickungs- und Entschlackungsvorrichtungen genügend freier Arbeitsraum bleibt.

§ 20

Die im Ofenhaus befindlichen Apparate und Behälter zur Aufnahme und Vorwärmung von öl- und

fetthaltigen Entgasungsstoffen müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, daß sich das Rohmaterial nicht entzünden kann. Sie sind insbesondere außen an den Einspritzöffnungen und Ausläufen rein und frei von Öl und Teer zu halten.

§ 21

(1) Die Öfen müssen so entleert werden können, daß die an ihnen Beschäftigten durch den glühenden Koks nicht gefährdet werden.

(2) Die beim Ablöschen des Kokes entstehenden Dampfschwaden sind so abzuleiten, daß die dabei Beschäftigten nicht gefährdet sind.

§ 22

An den Vorlagen und an den Übergangsröhren (Steige- und Sattelrohren), die aus den Entgasungsräumen in die Vorlagen führen usw., müssen Reinigungsöffnungen vorhanden, leicht zugänglich und so angeordnet sein, daß die Rohre ohne Gefahr für die damit Beschäftigten gereinigt werden können.

§ 23

Beim Befahren von Kohlen- und Koks bunkern sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 zu beachten.

§ 24

Beim Öffnen der Entgasungsräume ist das ausströmende Gas durch eine offene Flamme zu entzünden. Glühende Körper dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 25

Außer Betrieb gesetzte Entgasungsräume sind so zu sichern, daß kein Gas aus der Vorlage durch die Steigerohre in die Öfen zurückströmen kann.

§ 26

Vorlagen, deren Tauchrohre nicht mit Flüssigkeiten abgedichtet sind, müssen entweder durch Temperaturüberwachung oder durch Wasserzusatz gegen das Aufkochen von Teer (Spülteer) gesichert werden.

§ 27

Den mit der Bedienung der Öfen betrauten Personen sind zum Schutz gegen Verbrennungen zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -Schutzmittel zur Verfügung zu stellen (vgl. § 30 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft — GBl. S. 957).

§ 28

Das Inbetriebsetzen von Lademaschinen, Ziehmaschinen, Kohlenfüllwagen u. dgl. muß rechtzeitig und deutlich angekündigt werden.

§ 29

Flüssiges Entgasungsmaterial darf nicht von Hand um- oder nachgefüllt werden.

§ 30

Die beim Reinigen von Apparaten, Behältern und Rohren anfallenden Rückstände sind ständig zu entfernen.

Befeuerungsanlagen

§ 31

Beschickungs- und Entschlackungsöffnungen müssen gefahrlos zugänglich sein. Bei Neubauten